

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr

2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318 hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 56.780.001,00 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 56.672.815,00 €

mit einem Saldo von 107.186,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 523.255,00 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.625.250,00 €

mit einem Saldo von - 1.101.995,00 €

mit einem Fehlbedarf von - 994.809,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.235.061,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 798.491,00 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 9.706.897,00 €

mit einem Saldo von - 8.908.406,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 9.550.000,00 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.743.981,00 €

mit einem Saldo von 6.806.019,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss von 1.132.674,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.550.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden von 20.373.500,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 632 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

Bad Soden am Taunus, 14.12.2020

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

STATISTISCHE ANGABEN

<u>Einwohnerzahl</u>	<u>1947</u>	<u>1950</u>	<u>1960</u>	<u>1970</u>	<u>1976</u>
Bad Soden	6.247	6.918	7.503	10.528	10.346
Neuenhain	ca. 2.361	2.430	2.825	4.147	5.935
Altenhain	ca. 500	597	765	1.429	1.534
insgesamt:	9.108	9.945	11.093	16.104	17.815

Stadt Bad Soden am Taunus

(nach dem Gebietszusammenschluss)

1977 = 18.163

1978 = 18.388

1979 = 18.658

1980 = 18.589

1981 = 18.367

1982 = 18.254

1983 = 18.101

1984 = 18.254

1985 = 18.141

1986 = 18.392

nach Volkszählung

1987 = 18.086

1988 = 18.346

1989 = 18.609

1990 = 18.963

1991 = 19.004

1992 = 19.577

1993 = 19.857

1994 = 19.861

1995 = 20.022

1996 = 20.099

1997 = 20.255

1998 = 20.107

1999 = 20.353

2000 = 20.782

2001 = 20.885

2002 = 21.048

2003 = 21.309

2004 = 21.302

2005 = 21.524

2006 = 21.340

2007 = 21.470

2008 = 21.667

2009 = 21.740

2010 = 21.815

2011 = 21.881

nach Zensus 31.12.2012 = 21.223

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2013 = 21.556

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2014 = 21.772

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2015 = 22.161

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2016 = 22.393

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2017 = 22.563

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2018 = 22.645

nach Fortschreibung Zensus 31.12.2019 = 22.855

Gemarkungsgröße insgesamt= 1.247 ha, davon Wald = 231 ha

Steuersätze, Benutzungsgebühren, Beitragssätze
- Stand 01.01.2021 -

1. **Steuern**

Grundsteuer A	Hebesatz	332 %
Grundsteuer B	Hebesatz	632 %
Gewerbesteuer	Hebesatz	357 %
Hundesteuer	je Hund	€ 96,00 jährlich

2. **Benutzungsgebühren**

a) <u>Wasser</u>	je cbm	€ 2,23
		zzgl. Mehrwertsteuer (derz. 7%)
b) <u>Kanal</u>	je cbm	€ 2,43
	je qm	€ 1,12

c) <u>Müllabfuhr</u>		
Abfuhrgebühr	60/80-Liter-Behälter	€ 195,00 jährlich
	120-Liter-Behälter	€ 240,00 jährlich
	240-Liter-Behälter	€ 480,00 jährlich
	1.100-Liter-Behälter	€ 2.676,00 jährlich

d) **Friedhof**
Bestattungsgebühren

Kauf- oder Reihengrab, Personen über 5 Jahre	€ 1.670,00
Urnenkauf- oder -reihengrab	€ 460,00
Urnenkammer bzw. Urnenkaufkammer	€ 180,00
Urnengrab auf dem anonymen Grabfeld	€ 460,00

Nutzungsrechte an Gräbern und Urnenkammern

Reihengräber je Grabeinheit	€ 1.630,00
-----------------------------	------------

(Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre,
für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre)

Reihenurnengräber je Grabeinheit	€ 1.100,00
(Nutzungsrecht für Erwachsene 20 Jahre)	

Urnenkammern	€ 1.200,00
(Nutzungsrecht 20 Jahre)	

Kaufgräber je Grabstelle	€ 2.800,00
(Nutzungszeit 30 Jahre)	

Kaufurnengräber je Grabstelle	€ 1.730,00
(Nutzungszeit 30 Jahre)	

Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen	€ 1.750,00
(Nutzungszeit 30 Jahre)	

Baumgrabstätten bis zu 2 Urnen(Nutzungszeit 30 Jahre)	€ 2.085,00
---	------------

e) **Schwimmbad**

Tageskarten	Erwachsene	€ 5,00
Tageskarten	Kinder bis 18 Jahre	€ 2,00
Tageskarten	Azubis, Studenten und Schwerbeschädigte ab 50 GdB	€ 3,50
Zwölferkarten	Erwachsene	€ 50,00
Zwölferkarten	Kinder bis 18 Jahre	€ 20,00
Zwölferkarten	Azubis, Studenten und Schwerbeschädigte ab 50 GdB	
	Sozialhilfeempfänger	€ 35,00
Saisonkarten	Erwachsene	€ 100,00
Saisonkarten	Kinder bis 18 Jahre	€ 30,00

Saisonkarten	Azubis, Studenten		
	Sozialhilfeempfänger	€	45,00
Saisonkarten	Schwerbeschädigte ab 50 GdB	€	45,00
Familienkarten		€	125,00

f) **Kindertagesstätten****Kindertagesstätte „Am Hübenbusch“:**

Monatliche Betreuungsgebühren	Staffel 1 (-12 %)	Staffel 2	Staffel 3 (+12 %)
Halbtagsplatz 07:30 Uhr – 12:30 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zweidrittelplatz 07:30 Uhr – 15:00 Uhr	33,00 €	37,00 €	41,00 €
Ganztagsplatz 07:30 Uhr – 17:30 Uhr	88,00 €	100,00 €	112,00 €

Kindertagesstätte „Sonnenburg“:

Monatliche Betreuungsgebühren	Staffel 1 (-12 %)	Staffel 2	Staffel 3 (+12 %)
Halbtagsplatz 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zweidrittelplatz 07:30 Uhr – 15:00 Uhr	33,00 €	37,00 €	41,00 €
Ganztagsplatz 07:30 Uhr – 17:00 Uhr	77,00 €	87,00 €	97,00 €

Die Gebühren gliedern sich für die einzelnen Plätze in:

Staffel 1	3 und mehr Kinder in einer Familie, oder 2 und mehr Kinder von Alleinerziehenden
Staffel 2	2 Kinder in einer Familie, oder 1 Kind von Alleinerziehenden
Staffel 3	1 Kind in einer Familie

Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend § 3 der Gebührensatzung festgelegt.

(Kita Hübenbusch monatlich 80,00 € Verpflegungsentgelt)

(Kita Sonnenburg monatlich 88,00 € Verpflegungsentgelt)

3. Beiträge**Erschließungsbeitrag**

90 % des Erschließungsaufwandes

Kanalbeitrag

je qm Veranlagungsfläche
(Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) € 33,37

Wasserbeitrag

je qm Veranlagungsfläche
(Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) € 14,71

Kanalanschlusskosten / Wasseranschlusskosten

Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

**Übersicht über die den Fraktionen
nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung
zur Verfügung gestellten Mittel**

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 2019 EUR	Erläuterungen
	2021 EUR	2020 EUR		
1	2	3	4	5
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO	14.000,00	14.000,00	11.842,89	
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährlich EUR)	./.	./.	./.	
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (seit 2010 jährlich EUR 372,00)	13.764,00	13.764,00	13.764,00	
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:				
2.1 Fraktion CDU	5.208,00	5.208,00	3.868,46	x Mittel wurden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen
2.1.1 Personalkosten			} x	
2.1.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x		
2.1.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.2 Fraktion BSB	1.860,00	1.860,00	1.860,00	
2.2.1 Personalkosten				
2.2.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
2.2.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.3 Fraktion GRÜNE	1.860,00	1.860,00	1.278,43	
2.3.1 Personalkosten				
2.3.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
2.3.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.4 Fraktion SPD	1.860,00	1.860,00	1.860,00	
2.4.1 Personalkosten				
2.4.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
2.4.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.5 Fraktion FDP	1.488,00	1.488,00	1.488,00	
2.5.1 Personalkosten				
2.5.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
2.5.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.6 Fraktion AfD	1.488,00	1.488,00	1.488,00	
2.6.1 Personalkosten				
2.6.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
2.6.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
	Jahresbeiträge			
	2021 EUR	2020 EUR	2019 EUR	
3. Zusätzlich an die einzelnen gewährte geldwerte Leistungen				
3.1 Fraktion CDU				
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
3.2 Fraktion BSB				
3.2.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.2.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.2.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.2.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.2.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
3.3 Fraktion GRÜNE				
3.3.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	

3.3.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.3.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.3.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
3.4 Fraktion SPD				
3.4.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.4.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.4.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.4.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
3.5 Fraktion FDP				
3.5.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.5.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.5.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.5.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.5.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
3.6 Fraktion AfD				
3.6.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	./.	./.	./.	
3.6.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.6.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.6.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.6.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.	./.	./.	./.	
Summe:	12.600,00	12.600,00	12.600,00	

Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

I. Deckungsfähigkeit gemäß §§ 18 bis 20 GemHVO

1. Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO

Gemäß § 18 GemHVO werden die Erträge des Gesamtergebnishaushalts zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts verwendet.

Die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts dienen insgesamt der Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts.

2. Zweckbindung gemäß § 19 GemHVO

Um eine Zweckbindung gemäß § 19 (1) GemHVO zu erreichen, sind Erträge, die zu Einzahlungen führen, auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Nach § 19 (2) GemHVO kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) vermindern.

Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Zweckgebundene Mehrerträge (Einzahlungen) dürfen gemäß § 19 (2) GemHVO für Mehraufwendungen (Auszahlungen) bei nachfolgenden Produkten und Konten verwendet werden:

Erträge	Aufwendungen	Bemerkung
010145.5000000	010145.6139000	Ferienspiele
020140.5100000	020140.6100000	Pässe
020150.5000000	020150.6010000	Stammbücher
040600.5410300, 5421000	040600.6811000	Medien Büchereien
060300.5421000	060300.7128200	Bambini-Programm
100700.5309300	100700.7281000	Fehlbelegungsabgabe
160100.5553000	160100.7380100, 7355000	Gewerbesteuerumlage und Zinsen
Stadtwerke Bad Soden am Taunus		
110300.3618000 (8208180)	110300.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung Hausanschlüsse
110300.5306000	110300.0790000	GWG Hausanschlüsse
110400.3618000 (8208180)	110400.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung Hausanschlüsse
110400.5306000	110400.0790000	GWG Hausanschlüsse

3. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

Nach § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 20 (1) GemHVO deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich in einem Zusammenhang stehen. Für Investitionen sind die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen anzusetzen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Die Mittel für Fraktionen gemäß § 36a (4) HGO, § 20 (4) GemHVO,

- Zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen gemäß § 20 (5) GemHVO),
- Zweckgebundene Zuschüsse an Vereine, Verbände und an sonstige Institutionen und Einrichtungen.

4. Übertragbarkeit gemäß § 21 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlung und für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Übertragung von Auszahlungsansätzen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn die Haushaltsmittel durch Aufträge oder sonstige Verpflichtungen gebunden sind oder dadurch eine sparsame Mittelbewirtschaftung gefördert wird. Eine Übertragung der Mittel ist nur auf Antrag möglich.

Folgende Ansätze werden gemäß § 20 (1) GemHVO für übertragbar erklärt:

- 010140.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 090100.6193110 Sonstige weitere Fremdleistungen Sonderprojekte Mobilitätskonzept
- 090100.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 120510.6167000 Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen u.ä.
- 120510.6069200 Sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung von Leuchten
- 130400.6168000 Unterhaltung der Wasserläufe

Für die Stadtwerke Bad Soden am Taunus

- 110400.6169000 Fremdinstandhaltung

II. Budgetierung

1. Begriff

Unter einer Budgetierung versteht man die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen einer Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen.

2. Budget

Jeder Teilhaushalt nach § 4 (1) GemHVO wird bei der Stadt Bad Soden am Taunus auf Produktebene mit seinen Gesamtbeträgen der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst dargestellt.

Die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte sind nach den vorgegebenen Produktbereichen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Aufgabengebieten gebildet worden.

Jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind dem entsprechenden bewirtschaftenden Fachbereichsleiter/Abteilungsleiter zuzuordnen, der für das Budget verantwortlich ist.

Die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten können bei einer Überschreitung von einer Bewirtschaftungseinheit zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

Folgende Aufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu jeweils einem Budget verbunden:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen,
- Zeitungen und Fachliteratur,
- Kfz-Unterhaltungsaufwendungen,
- Kfz-Steuern,
- Zentrale Beschaffung von Büromöbel und Büromaterialien,
- Versicherungen,
- Strom,
- Gas, Heizkosten
- Sonstige Fremdleistungen,
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen.
- Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen